

werden" (S. 132 f.). Doering hingegen betont stärker die noch verbliebenen Bindungen der Kirchen an den Staat, und kommt so zu dem Schluß, „daß sich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche nur quantitativ, nicht qualitativ geändert hat“. Aber auch nach ihm besteht das kirchenpolitische System der staatlichen Kirchenherrschaft nur noch in einer „wesentlich abgeschwächten Form, unter wesentlicher Steigerung der Selbstständigkeit der Kirchen“ (S. 182). Eine wesentliche Abschwächung scheint eben doch ein neues System zu bedeuten.

Nicht alle Darlegungen Doerings (z. B. über Staatsomnipotenz, Naturrecht, potestas directa, indirecta) kann der Katholik rückhaltlos unterschreiben. Um so wohltuender berührt es, daß der vornehme Jurist sich entfernt hält von jeder polemischen Einseitigkeit und auch der Eigenart der katholischen Kirche gerecht zu werden versucht. (vgl. S. 105, 117, 123, 151.)

J. Beiger S. J.

Kirche und Staat in der Schweiz.
Darstellung ihrer rechtlichen Verhältnisse.
Von Dr. Ulrich Lampert, Professor
der Rechte an der Universität Freiburg in
der Schweiz. I. Band. 8° (XVI u. 389 S.)
Basel und Freiburg 1929. J. & F. Heß.
Fr. 15,65

Dr. Lampert, der angesehene Freiburger Staatsrechtslehrer, hat mit dem 1. Band seines groß angelegten Werkes über Kirche und Staat in der Schweiz einem schon lange fühlbaren Mangel abgeholfen. Sind doch über 50 Jahre verflossen, seitdem Gareis und Zorn die gleiche Materie unter dem Titel „Staat und Kirche in der Schweiz“ (Zürich 1877) dargestellt haben. Die Notwendigkeit, diese Frage für die einzelnen Länder gesondert zu behandeln, leuchtet ohne weiteres ein: die Verhältnisse sind ja nicht nur in den einzelnen Ländern verschieden gestaltet, auch im gleichen Staate befinden sie sich in fortwährendem Fluß und verlangen ständig nach einer neuen Anwendung der Prinzipien auf den jeweiligen Zustand. In dem schweizerischen Viermillionenland wird die Darstellung der Beziehungen von Kirche und Staat u. a. dadurch erschwert, daß außer den bundesrechtlichen Gesetzen der Eidgenossenschaft noch die Gesetze von 25 Staatsgebilden der Kantone und Halbkantone zu berücksichtigen sind.

Der Aufbau des Werkes ist übersichtlich. Der 1. Band zerfällt in drei Abschnitte, deren erster grundlegende Erörterungen über Staat und Kirche sowie eine Übersicht über die Rechtsquellen enthält. Der zweite Abschnitt behan-

delt die in der Bundesverfassung gewährleisteten religiösen Freiheitsrechte: Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit und Kultusfreiheit. Im dritten Abschnitt wird die staatsrechtliche Stellung der Religionsverbände entwickelt: ihre Bildung, Qualifikation, Organisation, Mitgliedschaft und Trennungsanstände. Ein zweiter Band wird im vierten Abschnitt die verschiedenen Systeme, nach denen in der Schweiz das Verhältnis des Staates zur Kirche ausgestaltet wurde, darstellen. Der fünfte Abschnitt wird die Überschrift tragen: Abgrenzung des staatlichen und kirchlichen Bereiches. Darin soll geprüft werden, nach welchem Kriterium innerkirchliche Angelegenheiten auszuscheiden sind, und was bezüglich der „gemischten“ Gegenstände zu gelten hat. Der letzte Abschnitt soll einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in der Schweiz geben. Zum Schluß werden dann die heute maßgebenden Rechtsquellen im Wortlaut mitgeteilt.

Mit berechtigtem Stolz dürfen die Schweizer Katholiken auf dieses grundlegende Werk blicken, das bei allen kommenden Auseinandersetzungen von Freund und Feind berücksichtigt werden muß, da es den einzigen Weg zu einem wahren Frieden zwischen Staat und Kirche weist: die verständnisvolle und gerechte Würdigung des Wesens und der Aufgaben der beiden auf Gottes Willen beruhenden Gewalten. Aber nicht nur schweizerischen Lesern möchten wir das Werk angelegenlich empfehlen. So verschieden das Reich und die Schweiz geartet sind, so weisen doch die religiösen Zustände manche Ähnlichkeiten auf, deren Vergleich sehr lehrreich und anregend sein kann. Außerdem behandelt Lampert die überall geltenden grundförmlichen Fragen mit einer Klarheit, die auch dem juristisch nicht vorgebildeten Leser einen tiefen Einblick in das Problem vermittelt. Obwohl dieses Gebiet „zu den deliktesten und dornenreichsten des öffentlichen Rechtes gehört“, glauben wir nicht zuviel zu behaupten, wenn wir sagen, das Buch enthalte keinen einzigen unklaren oder weniger korrekten Satz. Auch da, wo die Erörterung ethischer und theologischer Fragen notwendig wurde, überrascht die scharfe Formulierung der Begriffe sowie die Sicherheit des Urteils. Die einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur wurde ausgiebig und kritisch verwertet, aber auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde gebührend berücksichtigt; durch die Heranziehung interessanter Fälle hat die Darstellung sehr an Leben gewonnen. Wir schließen uns dem Wunsche des Verfassers an, daß das Buch

einem aufrichtigen Frieden zwischen Staat und Kirche dienen möge. W. Richter S. J.

Literaturgeschichte

Goethe. Die Pyramide. Von Fried-
rich August Hohenstein. gr. 8° (464 S.)
Dresden [o. J.]. Wolfgang Ies. Geb.
M 18.—, in Leder 40.—

Das bekannte Wort Goethes in seinem Brief an Lavater vom 20. September 1780: „Diese Begierde, die Pyramide meines Daseins, deren Basis mir angegeben und gegründet ist, so hoch als möglich in die Luft zu spießen, überwiegt alles andere...“, hat den Darmstädter Literaturhistoriker F. A. Hohenstein zu der Auffassung seines mächtigen, breitangelegten Werkes beigeistert. Hohenstein hofft damit trotz Simmel, Gundolf, Brandes u. a. einen neuen, wie er meint, bisher nicht beachteten Weg zum gefeiertsten aller Dichterfürsten zu erschließen. Im Vordergrunde seiner Darstellung steht nicht das Biographisch-Literarische, nicht das Ethisch-Weltanschauliche, auch nicht das Rein-Asthetische oder Logisch-Systematische, sondern das „Dämonische“, „Irrationale“, „Anonyme“, „Chaositisch-Fruchtbare“, „Werdende“, „Göttliche“, der Rausch der Leidenschaft, die Liebesschüttung, der „Gros-Seismos“! Mittel der Darstellung sind für ihn daher nicht ästhetische Gesetze, Begriffe, Definitionen oder irgend welche verstandesmäßigen Erklärungen, Deutungen, Beweisführungen, sondern Bilder, Symbole, „Abhandlungen“. Leben und Werke Goethes haben für Hohenstein nur insoweit Wert, als sie Äußerungen dieses vulkanischen Gros-Seismos sind. Wo das nach seiner Auffassung der Fall ist, wie in Werther, Götz, Wilhelm Meisters theatralischer Sendung, Faust (zum Teill), im West-östlicher Divan, in den Wahlverwandtschaften, ebenso in einigen (nicht in allen) von Goethes Liebesverhältnissen, da bewegen sich die bewundernden Lobeserhebungen, die Hohenstein seinem Helden spendet, zumeist in den versteigsten Ausdrücken, da ist Goethe für ihn schlechthin „der Repräsentant der höchsten Vollendung des Menschengeschlechtes“ (S. 397), „nicht mehr Mensch, (wenn auch) noch nicht Gott“ (S. 414). — Wo aber der sonst schrankenlos gefeierte Dichter sich selbst gegen den unbequemen Gros-Seismos zur Wehr setzt und in ernstem Ringen nach Klarheit, Ebenmaß, Harmonie, Selbstbeherrschung strebt, da muss er sich von seinem Verehrer nicht selten schärfste Anklagen und abfällige Rügen gefallen lassen (vgl. S. 209 234 250 f.).

Weltanschaulich scheint Hohenstein der Auffassung eines pantheistisch gearteten Neuheidentums freimaurerischer Färbung zu huldigen, zu der sich der Dichter selbst im großen und ganzen bekannte (vgl. den letzten Abschnitt „Hesperus“, noch besonders die Würdigung der „Pädagogischen Provinz“ in den „Wanderjahren“). Ab und zu fallen gegen das positive Christentum recht unfreundliche, harte Worte, so auf S. 286, wo der Verfasser zustimmend von Goethes „Negierung der pfälzischen Erfindung, Sünde“ spricht, ebenso auf S. 288, wo Faust gelobt wird, weil „er sich nicht mit dogmatisch verschrittenem, Glauben‘ zufrieden gibt.“

Die außerordentliche Vertrautheit Hohensteins mit seinem Stoff ist unbestreitbar. Sie setzt den Verfasser in den Stand, tiefe Zusammenhänge, Verbindungskanäle und Beziehungen aufzudecken, die bisher von der zünftigen Forschung kaum beachtet wurden. Das Buch verdient daher trotz aller kritischen Einwände, die man zumal unter dem sittlich-religiösen, aber auch unter dem ästhetischen Gesichtspunkt gegen Hohensteins Grundstellung und manche seiner Behauptungen erheben muss, in den Kreisen der Goethe-Forscher und darüber hinaus aller jener, die sich eingehender mit dem Studium der Werke des Altmasters befassen, ernste Beachtung.

A. Stockmann S. J.

Der junge Goethe. Von Karl Viktor.
8° (165 S.) Leipzig 1930, Quelle & Meyer.
M 1.80

In anregender, flüssiger, auch für weitere Kreise der Gebildeten verständlicher Sprache entwirft hier der Giehener Literaturhistoriker Karl Viktor das Bild des jungen Dichters und der geistesgeschichtlichen Bedeutung seiner ersten kühngentalen Erzeugnisse. Sieben, zu meist kurze Abschnitte behandeln die wichtigsten Ereignisse im Leben und Schaffen des jugendlichen Goethe: Anfänge — Auf der Woge (Straßburg) — Dramatische Dichtung — Bild der Welt — Gedichte — Die Leiden des jungen Werther — Faust.

Das gefällig ausgestattete Büchlein beruht auf gründlicher, umfassender Sachkenntnis, bleibt aber nicht etwa bei der Wiedergabe von längst Bekanntem stehen, sondern gewährt nicht selten neue, überraschende Ausblicke oder rückt doch uns vertraute Tatsachen in ungewohnte Beleuchtung. Im 4. Abschnitt, dem wertvollsten und fesselndsten des kleinen Werkes, „Bild der Welt“, wird die schon oft und nicht selten leidenschaftlich umstrittene Frage nach der Weltanschauung des jungen Goethe